



# Ärztliche Todesbescheinigung

Verteiler: - Zivilstandsamt (Original)

Die unterzeichnete Ärztin / der unterzeichnete Arzt hat unter Berücksichtigung der Ausstandsgründe (Art 89 ZStV) nach **persönlich** vorgenommener Untersuchung am  um  den Tod der nachstehenden Person festgestellt:

### 1. Angaben zur Identifikation

- Die verstorbene Person ist der unterzeichneten Ärztin / dem unterzeichneten Arzt oder Anwesenden persönlich bekannt.
- Die Identität ist lediglich vermutet oder unbekannt (→ Meldepflicht!).

### 2. Personalien der verstorbenen Person

Familienname .....	Vorname(n) .....
Geburtsdatum .....	Heimatort o. Staatsangehörigkeit .....
gesetzlicher Wohnsitz .....	

### 3. Angaben zum Todesort und zur Todeszeit

Todesort ( <i>Institution, Adresse, Gemeinde</i> ) .....
Todestag (Datum) ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) um ..... / ..... Uhr (00:00 – 23:59)
Falls Todestag bekannt, jedoch nicht exakter Zeitpunkt: am (Datum) ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) zwischen ..... / ..... Uhr und ..... / ..... Uhr (00:00 – 23:59)
Falls Todestag auf max. 4 Tage eingrenzbar ist: Zwischen (Datum) ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) und (Datum) ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ)
Falls Todestag nicht bekannt: Auffindung am (Datum): ..... / ..... / ..... (TT/MM/JJJJ) um ..... / ..... Uhr (00:00 – 23:59)

### 4. Angaben zu Leichenschau, Todesart und Meldepflicht

- nicht-natürlicher Tod** (Unfall, Tötungsdelikt, Suizid, Behandlungsfehler, inkl. Spätfolgen davon)
- unklarer Tod** (plötzlich und unerwarteter Tod, nicht-natürlicher Tod nicht ausgeschlossen)
- Meldung an Polizei ..... oder Staatsanwaltschaft ..... ist erfolgt.

ODER

Nach sorgfältig durchgeführter Leichenschau bestätigt die/der unterzeichnete Ärztin/Arzt, dass an einem natürlichen Tod der vorgenannten Person keine begründeten Zweifel bestehen.

↓

**natürlicher Tod**

- Es besteht Verdacht auf oder Nachweis einer ansteckungsgefährlichen Erkrankung<sup>1</sup>. Eine Meldung an die Kantonsärztin / den Kantonsarzt ..... ist erfolgt.
- Die gesetzliche Frist von 5 Tagen für die Bestattung darf um weitere 48 Stunden hinausgeschoben werden.

Ort und Datum:

Die Ärztin / Der Arzt (Name/Adresse):  
(Stempel und Unterschrift)

<sup>1</sup> Cholera, Abdominaltyphus, Pest, Pocken, Fleckfieber, Milzbrand, Tollwut, virusbedingte hämorrhagische Fieber (z.B. Ebola)



## Hinweise für Ärztinnen und Ärzte

Voraussetzung für das Ausstellen der Todesbescheinigung ist die sorgfältige persönliche Untersuchung der verstorbenen Person durch die unterzeichnete Ärztin / den unterzeichneten Arzt. Können trotz gebotener Sorgfalt im Rahmen der Leichenschau einzelne Personalien nicht eruiert werden, sind diese als "unbekannt" zu vermerken. Bei unbekanntem Todesort, ist stattdessen der Fundort anzugeben und entsprechend auszuweisen. Die Todesursache wird auf der ärztlichen Todesbescheinigung nicht vermerkt, dennoch ist die Ärztin / der Arzt angehalten diese wenn möglich zu ermitteln. Die Todesbescheinigung ist unmittelbar im Anschluss an die Leichenschau auszustellen und den meldepflichtigen Personen (Angehörige, beauftragte Mitarbeitende bei Todesfällen in Spital/Alters-Pflegeheimen oder Kantonspolizei bei aussergewöhnlichen Todesfällen) zur unverzüglichen Zustellung an das Zivilstandsamt auszuhändigen.

Nicht eindeutig und ausschliesslich natürliche Todesfälle müssen unverzüglich der Polizei gemeldet werden (Art 45 Abs. 1 kantonales Gesundheitsgesetzes; bGS 811.1). Eine Meldung an die Kantonspolizei erfolgt ebenfalls, wenn die Identität der verstorbenen Person nicht gesichert ist (Art. 34a Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung ZStV; SR 211.112.2 und Art. 9a der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen; bGS 212.11). Bei Nachweis oder Verdacht auf eine ansteckungsgefährliche Erkrankung ist die unmittelbare Meldung an die Kantonsärztin / den Kantonsarzt vorzunehmen (Art. 68 Epidemienverordnung, EpV; 818.101.1).

Ärztinnen und Ärzte, die die Bescheinigungen über den Tod oder die Totgeburt ausstellen, treten in den Ausstand, wenn ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner oder eine Person betroffen ist, mit der sie eine faktische Lebensgemeinschaft führen. Oder wenn Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie betroffen sind (bis und mit Nichte/Neffe), die sie als gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter oder im Rahmen eines privatrechtlichen Auftragsverhältnisses vertreten oder unterstützt haben oder sie aus anderen Gründen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleisten können. (Art. 89 Abs. 3 der eidg. Zivilstandsverordnung ZStV; SR 211.112.2)

## Hinweise für meldepflichtige Personen oder Stellen

### Meldepflichtige Personen / Stellen (Art. 34a Abs. 1 ZStV)

Zur Meldung des Todes verpflichtet sind:

- a) wenn die Person in einem Spital, in einem Alters- und Pflegeheim oder einer vergleichbaren Einrichtung gestorben ist, die Leitung der Einrichtung; sie kann unter Wahrung der Verantwortung Mitarbeitende mit der Meldung beauftragen;
- b) wenn die Person nicht in einer Einrichtung nach Buchstabe a gestorben ist, die Witwe oder der Witwer, die überlebende Partnerin oder der überlebende Partner, die nächstverwandten oder im gleichen Haushalt lebenden Personen sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat;
- c) wenn der Todesfall nicht gemeldet worden ist, jede Behörde, welcher der Todesfall zur Kenntnis kommt.

### Kontaktperson (Angehörige) für Rückfragen des zuständigen Zivilstandsamts (auszufüllen durch meldepflichtige Person)

Familiename, Vorname(n) .....	
Adresse .....	Telefonnummer .....

### Frist zur Meldung eines Todesfalles (Art. 35 Abs. 1 ZStV)

Der Todesfall ist innert 2 Tagen dem Zivilstandamt zu melden in dessen Zuständigkeitsbereich der Tod eingetreten ist. Bei unklarem Sterbeort liegt die Zuständigkeit beim Zivilstandsamt in dessen Zuständigkeitsbereich der Leichnam aufgefunden wurde. Handelt es sich um den Tod einer unbekannt Person, beträgt die Meldefrist 10 Tage. Ist innerhalb dieser Frist eine Identifizierung nicht möglich, muss der Leichenfund dem Zivilstand ohne Identität gemeldet werden.

Meldepflichtige können den Tod auch durch Vermittlung einer Amtsstelle der Wohngemeinde der verstorbenen Person in Appenzell Ausserrhoden melden (Art. 10 der kantonalen Verordnung über das Zivilstandswesen; bGS 212.11).

### Hinweise zur Bestattung (Art. 36 ZStV)

Erst nach der Meldung des Todes oder des Leichenfundes an das Zivilstandsamt darf die Leiche bestattet oder ein Leichenpass ausgestellt werden. In Ausnahmefällen kann die Gemeinde die Bestattung erlauben oder die zuständige Stelle den Leichenpass ausstellen, ohne dass ihr eine Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalles vorliegt. In diesem Fall muss sie unverzüglich Meldung an das Zivilstandsamt erstatten.